

Regierungsrat

Luzern, 12. Dezember 2024 (Versanddatum)

## **BESCHLUSS**

Protokoll-Nr.: 1359  
Sitzung vom: 10. Dezember 2024

### **Allgemeinverfügung betreffend Einwasserungsverbot auf Sempacher-, Baldegger- und Rotsee**

#### **Der Regierungsrat beschliesst folgende Allgemeinverfügung:**

Um die Weiterverbreitung der Quaggamuschel (*Dreissena rostriformis bugensis*) durch gewässerwechselnde Schiffe zu verhindern, beschliesst der Regierungsrat, gestützt auf die §§ 22 und 23 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SRL Nr. 709a) sowie die Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer (SRL Nr. 711), die Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer (SRL Nr. 711c) und die Verordnung zum Schutz des Rotsees und seiner Ufer (SRL Nr. 711d), auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, folgende Allgemeinverfügung für den Sempacher-, Baldegger- und Rotsee:

1. Es ist verboten, ein immatrikuliertes Schiff auf dem Sempacher-, Baldegger- oder Rotsee einzuwassern, sofern es nicht für den jeweiligen See zugelassen ist oder sofern es zuvor in einem anderen Gewässer lag.
2. Ebenfalls verboten sind nautische Veranstaltungen mit Flößen und ähnlichen, nicht immatrikulationspflichtigen Schiffen auf den in Ziffer 1 genannten Seen.
3. Ausnahmen
  - 3.1. Dieses Verbot gilt nicht für folgende Schiffe:
    - a) Schiffe der Polizei und der Feuerwehr sowie Militärschiffe,
    - b) Schiffe, die Aufträge im öffentlichen Interesse zu erfüllen haben, vorbehalten bleibt die Zustimmung des Strassenverkehrsamtes gemäss Ziffer 3.3,
    - c) Schiffe im Zusammenhang mit Ruderregatten und -trainings auf dem Rotsee; vorbehalten bleibt die Veranstaltungsbewilligung der Gemeinde.
  - 3.2. Für Schiffe gemäss Ziffer 3.1 gilt die Reinigungspflicht nach § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011 (SRL Nr. 787).
  - 3.3. Der Einsatz von Schiffen gemäss Ziffer 3.1 Buchstabe b bedarf der Zustimmung des Strassenverkehrsamtes. Der Einsatz ist der Abteilung Schifffahrt 30 Arbeitstage im Voraus mit allen

nötigen Angaben zum Schiff und zu den Gerätschaften zu melden, wobei das öffentliche Interesse nachzuweisen ist.

4. Andere nicht immatrikulierte Wasserfahrzeuge, insbesondere Segelbretter (Surfbretter), Drachensegelbretter (Kitesurfbretter), Paddel-, Strand- und Ruderboote gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschiff-fahrtsverordnung, BSV) vom 8. November 1978 (SR 747.201.1), sind vor dem Einwassern ge-mäss den Weisungen Schiffsreinigungspflicht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdeparte-ments zu reinigen.

5. Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Wasse-rungsstellen am Sempacher-, Baldegger- und Rotsee sorgen dafür, dass die Anlagen von Un-berechtigten nicht für das Einwassern von Schiffen benutzt werden können.

6. Diese Verfügung gilt ab sofort und bis auf Widerruf oder bis zum Erlass einer Folgereg-e-lung durch den Regierungsrat.

7. Widerhandlungen gegen die Ziffern 1, 2, 3.2, 3.3 und 5 dieser Allgemeinverfügung werden nach § 53 Absatz 2b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (NLG) vom 18. September 1990 (SRL Nr. 709a) mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

8. Diese Allgemeinverfügung ist im Kantonsblatt zu publizieren.

9. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation im Kantons-blatt beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsge-richtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

10. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.